

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zum Gesetzentwurf des BMWK zur CETA-Ratifizierung

Vorbemerkungen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat in den vergangenen Jahren zu den Entwürfen und dem unterzeichneten CETA-Vertragstext vielfach Stellung genommen. Im Ergebnis ist der BUND der Auffassung, dass der vorliegende Vertrag weder die Anforderungen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ausreichend sicherstellt noch die demokratische Willensbildung unbeeinträchtigt lässt. Diese Stellungnahmen waren in der Regel öffentlich und liegen der Bundesregierung vor.

Im Hinblick auf die eingeräumte Zeit zur Stellungnahme von weniger als 24 Stunden wird im Folgenden ausschließlich zu den Sachverhalten Stellung genommen, die sich durch eine Ratifizierung zum jetzigen Zeitpunkt materiell verändern.

Vorblatt und Denkschrift stellen zutreffend fest, dass seit dem 21. September 2017 die meisten Teile des CETA vorläufig angewendet werden. Hiervon ausgenommen sind vor allem die einschlägigen Bestimmungen zum Investitionsschutz und zur Etablierung einer Sondergerichtsbarkeit in diesem Bereich. Die Wirkung einer Ratifizierung besteht deshalb vor allem im Inkrafttreten der bisher nicht angewandten Vertragsbestandteile zur Investitionsschutz-Schiedsgerichtsbarkeit.

Investitionsschutz

Der BUND lehnt die Sondergerichtsbarkeit zum Investitionsschutz in CETA ab.

Sie ist einerseits überflüssig, da sowohl die EU und ihre Mitgliedstaaten als auch Kanada entwickelte Rechtsstaaten sind, die den Schutz von Investitionen im Rahmen ihrer Verfassungsordnung und Gerichtsbarkeit umfassend und ausreichend sicherstellen. Deshalb bedarf es keinesfalls einer gesonderten Gerichtsbarkeit mit eigenen Prinzipien, die nicht an die jeweiligen Verfassungsgrundsätze der Unterzeichnerstaaten gebunden sind.

Die Sondergerichtsbarkeit zum Investitionsschutz ist auch deshalb gefährlich, weil sie geeignet ist, das Rechtssystem der Vertragsstaaten und die demokratische Willensbildung auszuhöhlen. Erfahrungsgemäß entscheiden Schiedsgerichte aufgrund ihrer Besetzung und ihrer speziellen Rechtsgrundlagen (beispielsweise keine Sozialpflichtigkeit des Eigentums, keine sozialen oder ökologischen Ziele) häufiger im Sinne der Investoren als die ordentliche Gerichtsbarkeit. Dies führt entweder zu deutlich erhöhten Kompensationszahlungen oder aber – vor dem Hintergrund drohender Kompensationszahlungen – zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit von Parlamenten und exekutiven staatlichen Institutionen (sog. „regulatory chill“-Effekt). Im vorliegenden Fall ist diese Gefahr besonders gravierend, da die Vertragsbestimmungen von CETA es zulassen, dass der Klageweg nicht nur für kanadische Unternehmen, sondern auch für US-amerikanische Unternehmen geöffnet wird, die in aller Regel relevante Tochterunternehmen in Kanada unterhalten. Umgekehrt ist dieser Weg für europäische Unternehmen versperrt. Darüber hinaus erfüllt die Sondergerichtsbarkeit für ausländische Investoren den Tatbestand der Inländerdiskriminierung, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Aus all dem folgt, dass sich der BUND gegen eine Ratifizierung von CETA ausspricht. Unabhängig von bestehenden sozialen, ökologischen, klimapolitischen und demokratischen Schwächen des Abkommens wird mit der Ratifizierung das Inkrafttreten der Sondergerichtsbarkeit für Investorenrechte

bewirkt. Es ist insofern nicht zutreffend, dass in der Rubrik „Alternativen“ des Vorblatts „Keine.“ aufgeführt ist. Neben einer Teilung des Abkommens durch Herausnahme des Investitionsschutzes im Einvernehmen der Vertragspartner wäre es auch möglich, das Abkommen nicht zu ratifizieren.

Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Arbeitskreis Internationale Umweltpolitik
Ernst-Christoph Stolper

Bundesgeschäftsstelle
Lia Polotzek
Leitung Politische Planung
Kaiserin-Augusta-Allee 5

Tel. (0 30) 2 75 86-520
lia.polotzek@bund.net

www.bund.net